

Freunde und Förderer der Neuen Oberschule Gröpelingen e.V.
Ernst-Waldau-Straße 1 a
28239 Bremen

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen
"Freunde und Förderer der Neuen Oberschule Gröpelingen e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist 28239 Bremen, Ernst-Waldau-Straße 1a.
- 3) *Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Registernummer VR 7410 HB eingetragen.*
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften zu fördern,
 - b) mit Vereinen, Institutionen, natürlichen und juristischen Personen zusammen zu arbeiten, die die Schule unterrichtlich und außerunterrichtlich unterstützen,
 - c) den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen,
 - d) Partnerschaften mit Schulen im In- und Ausland zu fördern und zu unterstützen,
 - e) das schulische Angebot im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich zu optimieren.
- 2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die Beschaffung von Mitteln nach §58 Nr.1 Abgabenordnung, ausschließlich zur Verwendung für Bildung und Erziehung in der Schule,
 - b) Information von Schülern und Eltern zu schulischen und beruflichen Fragen,
 - c) Organisation von Veranstaltungen wie Schulfesten, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - d) finanzielle, materielle und beratende Unterstützung,
 - e) Sponsoring und Fundraising.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Die Körperschaft ist selbstlos tätig;
Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich. Mitglieder und/oder Vorstände erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 6) *Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bremen mit der Maßgabe, die verbleibenden Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildungszwecken an der Neuen Oberschule Gröpelingen zu verwenden.*

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede volljährige Person werden, wie auch jede Person des öffentlichen und privaten Rechts. Schüler und Schülerinnen können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglieder werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über ihm entscheidet der Vorstand.
- 3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) *Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch*
 - a) Austritt,
 - b) *Streichung aus der Mitgliederliste,*
 - c) *Tod*
- 5) *Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.*
- 6) *Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.*

§ 5 Kündigung

- 1) *Die Kündigung muss per einfachen Brief erfolgen und muss vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein.*
- 2) *Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht zurückerstattet.*

§ 6 Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) *Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen noch in Verzug ist.*
- 2) *Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung sechs Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung*

ausdrücklich die Streichung angedroht ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 3) *Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.*

§ 7 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 2) *Der Jahresbeitrag wird für das laufende Schuljahr erhoben.*
- 3) *Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.10. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingezahlt werden.*

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus höchstens 4 (1. Vorsitzende(r), 2.Vorsitzende(r), Kassierer/in und Schriftführer/in) Personen.
- 2) *Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.*
- 3) *Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.*
- 4) *Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.*
- 5) *Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode, gleich aus welchen Grund, aus, so können die Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt.*
- 6) *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.*
- 7) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.*
- 8) *der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.*

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) *Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.*
- 2) *Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungs-orts und der Zeit und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag.
Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse überreicht wurde oder auf der Homepage der Neuen Oberschule Gröpelingen ersichtlich ist.*
- 3) *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.*
- 4) *Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.*
- 5) *Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.*
- 6) *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
Dort werden Ort, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festgehalten.
Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.*

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus dringlichen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung vom Vorstand verlangt.*
- 2) *Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
Ansonsten gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.*

§12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) *die Wahl des Vorstandes,*
- b) *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,*
- c) *Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,*
- d) *die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,*
- e) *die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
für die Dauer von 2 Jahren rollierend.*
- f) *Änderung der Satzung und Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.*